

Bitte senden Sie diesen Antrag vollständig und unterschrieben an Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen oder per E-Mail an drohnen-uas@lbm.rlp.de



Antrag auf Erteilung einer Betriebs-/ Ausnahmeerlaubnis für unbemannte Fluggeräte

(gemäß §§ 21a Abs. 1 Nr.1, 2, 3,4,5, 21 b Abs.3 Luftverkehrs-Ordnung i.V.m. § 1 Abs.2 S. 1 Nr. 9 und S. 3 Luftverkehrsgesetz)

Es liegt bereits eine Betriebs-/ Ausnahmeerlaubnis vor JA , Az. _____ NEIN

Es soll beantragt werden:	Bitte in Formular ausfüllen:
<input type="checkbox"/> Betriebserlaubnis nach § 21 a I LuftVO <input type="checkbox"/> allgemein (für die Dauer von 1 Jahr in Rheinland-Pfalz) <input type="checkbox"/> im Einzelfall (für ein bestimmtes Vorhaben an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit)	Ziffern 1-5; 7; 9 Ziffern 1-7; 9
<input type="checkbox"/> Ausnahmeerlaubnis von Betriebsverboten nach § 21 b I LuftVO <input type="checkbox"/> allgemein (für die Dauer von 1 Jahr in Rheinland-Pfalz) <input type="checkbox"/> im Einzelfall (für ein bestimmtes Vorhaben an einem bestimmten Ort und zu einer bestimmten Zeit) Bitte Hinweis unter Ziffer 8 beachten!	Ziffern 1-5; 8; 9 Ziffern 1-9

1. Angaben zum Antragsteller

a. Angaben bei Einzelgewerbetreibenden/natürlichen Personen:

Name, Vorname:		Firma:	
Straße und Hausnummer:	Postleitzahl:	Wohnort:	
Telefon:	Telefax:	E-Mailadresse:	

b. Angaben bei Unternehmen/Institutionen/juristischen Personen:

Firma/Name des Unternehmens/der Institution:		Rechtsform:	
Vertretungsberechtigte Person/en:			
Name:		Vorname:	
1. _____		_____	
2. _____		_____	
3. _____		_____	
Straße und Hausnummer:	Postleitzahl:	Ort des Sitzes:	
Telefon:	Telefax:	E-Mailadresse:	

2. Angaben zum Steuerer

a. Steuerer 1

Name:	Vorname:	
Straße und Hausnummer:	Postleitzahl:	Wohnort:
Telefon:	E-Mailadresse:	

b. Steuerer 2

Name:	Vorname:	
Straße und Hausnummer:	Postleitzahl:	Wohnort:
Telefon:	E-Mailadresse:	

c. Steuerer 3

Name:	Vorname:	
Straße und Hausnummer:	Postleitzahl:	Wohnort:
Telefon:	E-Mailadresse:	

d. Steuerer 4

Name:	Vorname:	
Straße und Hausnummer:	Postleitzahl:	Wohnort:
Telefon:	E-Mailadresse:	

Weitere Steuerer bitte auf einem gesonderten Blatt auführen und dem Antrag beifügen.

3. Angaben zum Fluggerät

a. Fluggerät 1

Bezeichnung:	Hersteller:	Gesamtmasse inkl. Nutzlast:
Antriebsart:	Sicherheitssystem/Rettungssystem:	Genutzte Funkfrequenz:

b. Fluggerät 2

Bezeichnung:	Hersteller:	Gesamtmasse inkl. Nutzlast:
Antriebsart:	Sicherheitssystem/Rettungssystem:	Genutzte Funkfrequenz:

Weitere Fluggeräte bitte auf einem gesonderten Blatt auflühren und dem Antrag beifügen.

4. Angaben zum Zweck des Betriebs

Das unbemannte Fluggerät wird betrieben:

- ausschließlich zu Sport- und Freizeitwecken
 nicht ausschließlich zu Sport- und Freizeitwecken

weitere Angaben zum konkreten Zweck:

5. Angaben zur Haftpflichtversicherung §§ 37 Abs. 1 a), 43 LuftVG i. V. m. §§ 101 ff. LuftVZO

Name der Versicherung:	Versicherungsnehmer:	Deckungssumme:	
Versicherungsnummer:		Versicherung besteht seit:	Vertragsdauer:
Versicherte/s Fluggerät/e:		Versicherte Personen:	

Hinweis:

Der Antragsteller muss als späterer Genehmigungsinhaber und für den Aufstieg Verantwortlicher versichert sein. Von der Versicherung müssen auch die zusätzlich eingetragenen Steuerer erfasst sein.

6. Angaben zum konkreten Aufstieg des unbemannten Fluggeräts

(bitte nur bei Beantragung einer Erlaubnis/ Ausnahme **im Einzelfall** ausfüllen)

Aufstiegsort (Gemarkung, Flur- und Flurstücksbezeichnung oder Ort, Straßenbezeichnung und Hausnummer): _____ _____
Aufstiegszeitpunkt (Tag und Uhrzeit, Zeitraum möglich):
Einverständniserklärung/en des/der Grundstückseigentümer/s liegt/liegen vor: <input type="checkbox"/> Ja, siehe <i>Anlage 3</i> <input type="checkbox"/> Nein
Findet der Aufstieg während einer öffentlichen Veranstaltung statt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Bei Betrieb des Luftfahrtgerätes ist eine 2. Person anwesend: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Wenn ja, machen Sie Angaben zu der Person: _____
Der/die Steuerer verfügt/verfügen über Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit dem/den im Antrag benannten unbemannten Fluggerät/en: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

7. Zusätzliche Angaben für die Betriebserlaubnis nach § 21a Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5 LuftVO

a. Der Betrieb soll erfolgen:

- mit einer Startmasse von mehr als 5 kg
- mit einer Startmasse von mehr als 25 kg
- mit Raketenantrieb, sofern die Masse des Treibsatzes 20g übersteigt
- in weniger als 1,5 km Entfernung zur Begrenzung von Flugplätzen
- in weniger als 1,5 km Entfernung zur nächsten Wohnbebauung, wenn Betrieb mit einem Verbrennungsmotor erfolgen soll
- bei Nacht

b. Weitere Angaben zum beabsichtigten Betrieb bei Nacht:

Wenn der Aufstieg bei Nacht erfolgen soll, bitte angeben:

- **Das unbemannte Fluggerät verfügt über eine Beleuchtung, die es jederzeit ermöglicht, die Fluglage des Geräts und das Gerät selbst eindeutig zu erkennen:**

Ja Nein

Wenn ja, bitte Art der Beleuchtung angeben:

- **Max. Höhe des Betriebs:** _____

Hinweis: Die Erteilung einer allgemeinen Betriebserlaubnis für einen Betrieb bei Nacht ist ausgeschlossen, wenn ein oder mehrere Verbote des § 21b Absatz 1 Satz 1 LuftVO zur Anwendung kommen. Die Erteilung ist nur für den Einzelfall ist möglich.

8. Angaben bei Ausnahmen von Betriebsverboten nach § 21b Abs. 1 Nr. 1 - 9 LuftVO

Bitte beachten:

Ausnahmen können nur in **begründeten** Einzelfällen genehmigt werden.

Grundsätzlich werden die Ausnahmeerlaubnis nicht allgemein für das Bundesland Rheinland-Pfalz erteilt.

Eine allgemeine Erteilung kommt nur in Betracht bei einer besonderen Interessenlage des Antragstellers und soweit der jeweilige Verbotstatbestand, von dem eine Ausnahme zugelassen werden soll, eine allgemeine Ausnahme möglich macht.

Dies kommt regelmäßig nur in Betracht bei den nachfolgenden Betriebsverboten:

- a. Betrieb über/ in einer Entfernung von weniger als 100m von Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen, Bahnanlagen (1:1 Regelung und zügiger Überflug),
- b. Betrieb über Wohngrundstücken,
- c. Betrieb in einer Entfernung von weniger als 100m von Menschenansammlungen (1:1 Regelung, kein Überflug),
- d. Betrieb in Kontrollzonen über 50m über Grund,
- e. Betrieb in mehr als 100m Höhe, wobei die max. Höhe 150 m beträgt.

Das unbemannte Fluggerät soll betrieben werden

- außerhalb der Sichtweite

- in einem seitlichen Abstand von weniger als 100 m von
 - Menschenansammlungen (ab 12 Personen):
 - Bundesfernstraßen:
 - Bundeswasserstraßen:
 - Bahnanlagen:
 - Industrieanlagen
 - Energiekraftwerken
 - Einrichtungen zur Energieverteilung

Der seitliche Abstand soll mind. _____ m betragen.

- in/über:
 - Menschenansammlungen (ab 12 Personen) (***immer Einzelfall***)
 - Kontrollzonen gem. §21 LuftVO (wenn die Flughöhe 50m übersteigt);
 - Wohngrundstücken, wenn die Startmasse des Geräts mehr als 0,25 Kilogramm beträgt oder das Gerät oder seine Ausrüstung in der Lage sind, optische, akustische oder Funksignale zu empfangen, zu übertragen oder aufzuzeichnen;
 - Naturschutzgebieten/ Nationalparks/ Vogelschutzgebieten/ FFH-Gebieten (***immer Einzelfall***)
 - Bundesfernstraßen:
 - Bundeswasserstraßen:
 - Bahnanlagen:

in einer Höhe von mehr als 100 m über Grund. Diese beträgt max. _____ m über Grund.

9. Antragsunterlagen *(bitte beifügen)*

➤ **Generell:**

- Erklärung zur Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes/ des Naturschutzes/des Lärmschutzes (*Anlage 1*)
- Gesonderte Erklärungen des Antragstellers (*Anlage 2*)
- Kenntnissnachweis gem. § 21a Abs. IV LuftVO (ab einer Startmasse von mehr als 2kg)

➤ **Zusätzlich bei Beantragung einer Erlaubnis im Einzelfall:**

- Lageplan mit Einzeichnung des Startplatzes und des Flugraums
- Einverständniserklärung/en des/der Grundstückseigentümer/s (*s. Anlage 3*)
- Einverständniserklärung des Veranstalters (*nur bei öffentlichen Veranstaltungen*)

➤ **Zusätzlich bei Beantragung einer Ausnahmeerlaubnis von Betriebsverboten nach § 21b Abs. 1 Nr. 1-9 LuftVO und bei Beantragung einer Erlaubnis für unbemannte Luftfahrtsysteme mit einer Startmasse über 25kg:**

- Lageplan des Betriebsortes mit Einzeichnung des Flugraums (*nur erforderlich im Einzelfall*)
- Risikobewertung
- Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers (*nur erforderlich im Einzelfall*)

(je nach Einzelfall kann die Behörde weitere Unterlagen fordern)

_____ Ort und Datum	_____ Unterschrift Antragsteller/-in

Anlage 1

Erklärung zur Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes/ des Naturschutzes/des Lärmschutzes

a. Erklärung des Antragstellers

Hiermit erkläre/n ich/wir, dass durch die beantragte Nutzung des Luftraums weder datenschutzrechtliche noch naturschutzrechtliche Bestimmungen verletzt werden. Der Lärmschutz wird ebenfalls nicht verletzt. Zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz erkläre/n ich/wir, dass die beantragte Nutzung nicht der gezielten Beobachtung von Personen dient bzw. es liegt eine schriftliche Einverständniserklärung der Personen vor.

_____ Ort und Datum	_____ Unterschrift Antragsteller/-in
------------------------	---

b. Erklärung des Steuerers

Hiermit erkläre/n ich/wir, dass durch die beantragte Nutzung des Luftraums weder datenschutzrechtliche noch naturschutzrechtliche Bestimmungen verletzt werden. Der Lärmschutz wird ebenfalls nicht verletzt. Zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz erkläre/n ich/wir, dass die beantragte Nutzung nicht der gezielten Beobachtung von Personen dient bzw. es liegt eine schriftliche Einverständniserklärung der Personen vor.

Ort und Datum

Unterschrift Steuerer 1

Ort und Datum

Unterschrift Steuerer 2

Ort und Datum

Unterschrift Steuerer 3

Ort und Datum

Unterschrift Steuerer 4

Anlage 2

Gesonderte Erklärungen des Antragstellers

Ich/wir versichere/versichern, dass ich/wir die o.g. Angaben wahrheitsgemäß gemacht habe/haben.

Die Hinweise zum Aufstieg von unbemannten Fluggeräten (s. Anlage) habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen.

Ich/wir nehme/nehmen zur Kenntnis, dass für die Erteilung der von mir/uns beantragten Betriebserlaubnis für unbemannte Fluggeräte gemäß §§ 1 und 2 Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i.V.m. Abschnitt VI Nr. 16 a) des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 2 Abs. 1 LuftKostV) Gebühren erhoben werden.

Die Kosten werden durch mich/uns übernommen.

_____	_____
Ort und Datum	Unterschrift Antragsteller/-in
	Bei Minderjährigen:

	Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Anlage 3

Zustimmung des Grundstückseigentümers/ der Grundstückseigentümer

Angaben zum Grundstückseigentümer/ Verfügungsberechtigten 1		
Name:		
Straße/Hausnummer:	PLZ:	Ort:
Grundstücksbezeichnung:		
Dem Vorhaben (Aufstieg eines unbemannten Luftfahrtsystems auf oben bezeichnetem Grundstück) wird hiermit als Grundstückseigentümer/ Verfügungsberechtigter zugestimmt.		
_____		_____
Ort und Datum		rechtsverbindliche Unterschrift des Grundstückseigentümers/Verfügungsberechtigten

Angaben zum Grundstückseigentümer/ Verfügungsberechtigten 2		
Name:		
Straße/Hausnummer:	PLZ:	Ort:
Grundstücksbezeichnung:		
Dem Vorhaben (Aufstieg eines unbemannten Luftfahrtsystems auf oben bezeichnetem Grundstück) wird hiermit als Grundstückseigentümer/ Verfügungsberechtigter zugestimmt.		
_____		_____
Ort und Datum		rechtsverbindliche Unterschrift des Grundstückseigentümers/Verfügungsberechtigten

Angaben zum Grundstückseigentümer/ Verfügungsberechtigten 3		
Name:		
Straße/Hausnummer:	PLZ:	Ort:
Grundstücksbezeichnung:		
Dem Vorhaben (Aufstieg eines unbemannten Luftfahrtsystems auf oben bezeichnetem Grundstück) wird hiermit als Grundstückseigentümer/ Verfügungsberechtigter zugestimmt.		
_____		_____
Ort und Datum		rechtsverbindliche Unterschrift des Grundstückseigentümers/Verfügungsberechtigten

Hinweise zur Erteilung einer Betriebs- / Ausnahmeerlaubnis für unbemannte Fluggeräte nach § 21 a Abs. 1 Nr. 1 der Luftverkehrsordnung (LuftVO)

Unbemanntes Luftfahrtsystem oder Flugmodell

Unter dem Oberbegriff „unbemannte Fluggeräte“ fasst man „unbemannte Luftfahrtsysteme (Drohnen oder sog. Unmanned Aerial System [UAS])“ und „Flugmodelle“ zusammen.

Unbemannte Luftfahrtsysteme sind unbemannte Fluggeräte, die nicht zu Sport- oder Freizeitwecken betrieben werden gemäß § 1 Luftverkehrsgesetz. Der Aufstieg erfolgt insbesondere zu gewerblichen Zwecken, um zum Beispiel Luftbildaufnahmen zu erstellen.

Ein unbemanntes Fluggerät, das ausschließlich zu Sport- und Freizeitwecken betrieben wird, gilt hingegen als Flugmodell.

Rechtlich werden die Flugmodelle und die unbemannten Luftfahrtsysteme als unbemannte Fluggeräte weitgehend gleichbehandelt.

Erlaubnispflicht unbemannter Fluggeräte

Der Betrieb von unbemannten Fluggeräten ist unabhängig von der Eigenschaft als Flugmodell oder unbemanntes Luftfahrtsystem grundsätzlich erlaubnisfrei bis 5 kg Startmasse möglich.

Beträgt die Startmasse mehr als 5kg, muss der Betrieb immer genehmigt werden (§ 21 a Abs. 1 Nr. 5 LuftVO).

Ein unbemanntes Fluggerät, das näher als 1,5km zur nächsten Wohnbebauung mit Verbrennungsmotor betrieben wird, bedarf grundsätzlich der Erlaubnis (§21a Abs. 1 Nr. 3 LuftVO).

Ein unbemanntes Fluggerät, das näher als 1,5km von der Begrenzung von Flugplätzen (darunter fallen auch Hubschrauber Landeplätze z.B. an Krankenhäusern) betrieben wird, bedarf ebenfalls der Erlaubnis (§ 21a Abs.1 Nr.4 LuftVO).

Wenn ein unbemanntes Fluggerät bei Nacht betrieben werden soll, besteht eine Erlaubnispflicht (§ 21a Abs.1 Nr.5 LuftVO).

Eine Betriebserlaubnis für ein unbemanntes Fluggerät erteilt die zuständige Luftfahrtbehörde – im Bereich Rheinland-Pfalz, der Landesbetrieb Mobilität RLP, Fachgruppe Luftverkehr – auf Antrag dann, wenn die beabsichtigten Nutzungen nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führen kann (§ 21a LuftVO). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist besonders zu prüfen, ob das Datenschutzrecht und das Naturschutzrecht nicht verletzt werden und der Lärmschutz gewährleistet ist (§ 21a II Nr. 1 und Nr.2 LuftVO).

Betriebsverbote

Zu beachten sind die nachfolgenden Betriebsverbote nach § 21 b Abs. 1 LuftVO:

Der Betrieb ist verboten:

1. über und in einem seitlichen Abstand von 100 Metern von

- Menschenansammlungen,
- Einsatzorten der Polizei und Rettungskräfte
- Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen und Bahnanlagen
- Krankenhäusern
- Verfassungsorgane, Bundes- oder Landesbehörden
- Liegenschaften der Polizei/ anderer Sicherheitsbehörden
- Justizvollzugsanstalten
- Einrichtungen des Maßregelvollzugs
- militärische Anlagen
- mobile Einrichtungen und Truppen der Bundeswehr im Rahmen angemeldeter Manöver und Übungen
- Industrieanlagen
- Anlagen der Energieerzeugung und –verteilung
- Sitze internationaler Organisationen (z.Bsp. UNO)
- Diplomatische Einrichtungen (Botschaft, Konsulat)
- S4 Labore

Sofern die zuständige Stelle oder der Anlagenbetreiber dem Betrieb nicht ausdrücklich zugestimmt hat. (tatbestandausschließendes Einverständnis)

2. Über

- Kontrollzonen von Flugplätzen über 50m über Grund
- Wohngrundstücke ohne Einverständnis des Grundstückseigentümers/ verfügungsberechtigten Person
- Naturschutzgebieten, Vogelschutzgebieten, FFH-Gebieten, Nationalparks,

3. in einer Flughöhe von mehr als 100 m über Grund

Sofern es sich bei dem unbemannten Fluggerät nicht um einen Multikopter handelt, gilt die Höhenbeschränkung nicht für Steuerer, die eine Pilotenlizenz haben oder über einen Kenntnissnachweis nach § 21a Abs. 4 LuftVO verfügen.

4. Der Transport von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen, sowie von Gegenständen, Flüssigkeiten oder gasförmigen Substanzen, die geeignet sind, bei Abwurf oder Freisetzung Panik, Furcht oder Schrecken bei Menschen hervorzurufen.

5. Der Betrieb außerhalb der Sichtweite

Außer Sichtweite wird das Gerät betrieben, wenn es ohne optische Hilfsmittel nicht mehr zu erkennen ist. Das Fliegen mit Videobrille (FPV-Fliegen) ist – obgleich tatsächlich nicht in Sichtweite des Steuerers betrieben wird zulässig, wenn das Gerät nicht höher als 30m aufsteigt und es entweder nicht schwerer als 0,25 kg ist oder es bei dem Betrieb eine zweite Person gibt, die den Flugraum beobachtet und den Steuerer auf mögliche Gefahren hinweisen kann.

Ausnahmen von oben aufgeführten Betriebsverboten können durch die jeweils zuständige Landesluftfahrtbehörde in begründeten Fällen zugelassen werden.

Keine Ausnahmeerlaubnis kann erteilt werden, wenn in der Nähe von Krankenhäusern aufgestiegen werden soll oder Explosivstoffe/ andere gefährliche Stoffe/Flüssigkeiten transportiert werden sollen, die geeignet sind, bei Abwurf oder Freisetzung Panik, Furcht oder Schrecken bei Menschen hervorzurufen.

Arten der Erlaubnis

Eine Betriebs-/ Ausnahmeerlaubnis kann allgemein, d.h. für die Dauer von einem Jahr für das Bundesland Rheinland-Pfalz oder für den Einzelfall, d.h. für ein bestimmtes Vorhaben, einen festgelegten Ort und einen festen Zeitraum erteilt werden.

Die Art der Erlaubnis entscheidet der Antragsteller bei Antragsstellung oder die Art der Erlaubnis bzw. Ausnahmeerlaubnis.

Nicht jede Erlaubnis kann allgemein erteilt werden. Insbesondere bei den Ausnahmen von den Betriebsverboten gem. §21b LuftVO gilt. Ausnahmen können nur in begründeten Einzelfällen genehmigt werden. Eine allgemeine Erteilung kommt nur in Betracht bei einer besonderen Interessenlage des Antragstellers und soweit der jeweilige Verbotstatbestand, von dem eine Ausnahme zugelassen werden soll, eine allgemeine Ausnahme möglich macht.

Eine Anerkennung von Allgemeinerlaubnissen anderer Länder erfolgt nicht.

Bei einem unbemannten Luftfahrtsystem wird eine solche Erlaubnis bis maximal 25kg erteilt, da ein Betrieb grundsätzlich nur bis zu dieser Gewichtsgrenze erlaubt ist (§ 21b Abs. 2 S.1 LuftVO). In besonderen Fällen (z.B. zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken) kann die Luftfahrtbehörde hiervon jedoch Ausnahmen zulassen (§ 21b Abs.2 S.2 LuftVO).

Handelt es sich bei dem unbemannten Fluggerät um ein Flugmodell, so wird für ein bestimmtes Gelände eine allgemeine Betriebserlaubnis erteilt (Genehmigung Modellfluggelände).

Hinsichtlich der neuen Betriebsverbote nach § 21b Abs. 1 LuftVO kann die Luftfahrtbehörde Ausnahmeerlaubnisse nur in begründeten Fällen erteilen.

Verfahrensarten

Erlaubnisse und Ausnahmen können erteilt bzw. zugelassen werden im Rahmen:

1. des „**Vereinfachten Verfahrens**“ unter Festsetzung einheitlicher Nebenbestimmungen (NFL_1-1163-17)

Auf der Grundlage von § 21a LuftVO kommt ein vereinfachtes Erlaubnisverfahren für den Betrieb von unbemannten Fluggeräten mit einer Startmasse von maximal 25 Kilogramm in Betracht, wenn der Betrieb

- ohne Verbrennungsmotor oder Raketenantrieb,
- innerhalb der Sichtweite durchgeführt wird, und
- Ausnahmen nach § 21b Absatz 3 LuftVO in Bezug auf die Betriebsverbote des § 21b Absatz 1 Nummer 2, 1.Alternative („Menschenansammlungen“), Nummern 5 („Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen und Bahnanlagen“) und 7 („Wohngrundstücke“) LuftVO

Das vereinfachte Erlaubnisverfahren kommt auch für den Betrieb auf Flugplätzen oder in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometern von der Begrenzung von Flugplätzen in Betracht.

2. „**Verfahren in sonstigen Fällen**“ die Durchführung einer SORA-GER Risikobewertung ist erforderlich

Dies betrifft die Erlaubnis für einen Betrieb außerhalb der Sichtweite bei einer Startmasse des Fluggeräts ab fünf Kilogramm (§ 21b Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 21a Absatz 1 Nummer 1 LuftVO) oder beim Betrieb bei Nacht gemäß § 21a Absatz 1 Nummer 5 LuftVO in Verbindung mit der Zulassung von Ausnahmen von Betriebsverboten nach § 21b Absatz 1 LuftVO.

Ebenso kann gemäß § 21b Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 LuftVO eine Ausnahme von den in § 21b Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 LuftVO normierten Betriebsverboten zugelassen werden. Hier wird ein begründeter Fall vorausgesetzt, der ein Abweichen vom Verbot erforderlich und gerechtfertigt erscheinen lässt. Ein begründeter Fall liegt dann vor, wenn der Zweck des Betriebs eine Ausnahme rechtfertigt. Zusätzlich müssen die Voraussetzungen von § 21a Absatz 3 Satz 1 LuftVO erfüllt werden.

Von dem Betrieb ausgehende Gefahren werden auf der Grundlage einer vereinheitlichten Risikobewertung (SORA-GER) bewertet.

Kennzeichnungspflicht

Alle unbemannten Fluggeräte ab 0,25 kg müssen nach § 19 Abs. 3 LuftVZO gekennzeichnet werden. Der Steuerer hat an sichtbarer Stelle seinen Namen und Anschrift in dauerhafter und feuerfester Beschriftung an dem Fluggerät anzubringen.

Plaketten, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzen, sind in jedem Fachgeschäft für Beschriftungen erhältlich. Die Kennzeichnung kann neben dem Aufbringen von Plaketten z. B. auch durch einen Aluminium-Aufkleber mit Adressgravur erfolgen, die in Schreibwarengeschäften erhältlich sind. Die Plaketten können auch im Internet bezogen werden.

Wichtig ist, dass die Kennzeichnung dauerhaft, feuerfest beschriftet und fest mit dem Gerät verbunden ist.

Kenntnisnachweis

Steuerer von unbemannten Fluggeräten mit einer Startmasse von mehr als zwei Kilogramm müssen ab dem 01.10.2017 gemäß § 21 a Abs. 4 LuftVO auf Verlangen Kenntnisse in

1. der Anwendung und der Navigation dieser Fluggeräte,
2. den einschlägigen luftrechtlichen Grundlagen und
3. der örtlichen Luftraumordnung

nachweisen.

Der Nachweis wird erbracht durch

1. eine gültige Erlaubnis als Luftfahrzeugführer oder eine beglaubigte Kopie derselben,
2. eine Bescheinigung über eine bestandene Prüfung von einer nach § 21d vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannten Stelle oder
3. eine Bescheinigung über eine erfolgte Einweisung durch einen beauftragten Luftsportverband oder einen von ihm beauftragten Verein nach § 21e LuftVO, für den soweit die Erlaubnis zum Betrieb eines Flugmodells beantragt wird.

Die Bescheinigung einer vom Luftfahrt-Bundesamt anerkannten Stelle nach § 21a Absatz 4 Satz 3 Nr. 2 LuftVO wird von dieser nach Bestehen einer Prüfung ausgestellt. Die Bescheinigung gilt fünf Jahre. Der Bewerber muss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Bescheinigung über eine erfolgte Einweisung durch einen beauftragten Luftsportverband (DMFV, DAeC) gemäß § 21a Absatz 4 Satz 3 Nr. 3 LuftVO für Flugmodelle wird von einem sachkundigen Benannten eines beauftragten Luftsportverbandes oder eines von ihm beauftragten Vereins nach einer Einweisung erteilt. Die Bescheinigung gilt fünf Jahre. Die beauftragten Luftsportverbände legen die Vorgaben für das Verfahren der Erteilung der Bescheinigung fest. Der Bewerber muss mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Ein Kenntnisnachweis ist nicht erforderlich, sofern der Betrieb auf Geländen stattfindet, für die einem Luftsportverein eine allgemeine Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen erteilt und für die eine Aufsichtsperson bestellt worden ist.

Luftfahrthalter-Haftpflichtversicherung

Vor Aufstieg eines unbemannten Luftfahrtsystems **muss** der Nachweis einer ausreichenden Luftfahrthalter-Haftpflichtversicherung für das eingesetzte unbemannte Luftfahrtsystem nach §§ 37 Abs. 1a), 43 LuftVG für Personen- und Sachschäden vorliegen. Bei dem Nachweis ist darauf zu achten, dass aus diesem der Versicherungsnehmer sowie die versicherten Personen (Erlaubnisinhaber/ weitere Steuerer), der Versicherungsgegenstand (z.B. Aufstieg eines unbemannten Luftfahrtsystems zum Zwecke der gewerblichen Erstellung von Luftbildaufnahmen etc.), die abgeschlossene Versicherungssumme (Mindestsumme: 750.000,00 SZR) sowie die Gültigkeit der Versicherung zu entnehmen sind.

Betrieb durch Behörden/ Rettungsdienste

Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Zusammenhang mit Not- und Unglücksfällen sowie Katastrophen sind, wenn der Betrieb zur Erfüllung ihrer Aufgaben stattfindet, von den Erlaubnisvorbehalten des § 21a Abs. 1 LuftVO mit Ausnahme des Erfordernisses der Zustimmung der Luftaufsichtsstelle oder Flugleitung bei Betrieb auf Flugplätzen befreit. Alle Verbote des § 21b Abs. 1 LuftVO gelten nicht für Behörden, wenn der Betrieb zur Erfüllung ihrer Aufgaben stattfindet. Behördenangehörige und Personen, die unter Aufsicht der Behörde tätig werden, benötigen keinen Kenntnissnachweis nach § 21a Abs. 4 LuftVO.

Nicht vom Umfang der Ausnahme umfasst sind der Betrieb von unbemannten Fluggeräten über 25 kg Gesamtmasse (§ 21b Abs. 2 LuftVO), sowie alle sonstigen luftrechtlichen Vorschriften, soweit sie auf unbemannte Fluggeräte anwendbar sind (z. B. Pflicht zur Einholung einer Flugverkehrskontrollfreigabe bei Nutzung des kontrollierten Luftraums [§ 21 LuftVO], Einhaltung der Ausweichregeln für unbemannte Fluggeräte [§ 21f LuftVO], Kennzeichnungspflicht [§ 19 Abs. 3 LuftVZO]).

Das Verhältnis des Erlaubnisinhabers zum Steuerer, wenn Antragsteller eine juristische Person bzw. ein Unternehmen ist

Der Antragsteller als juristische Person bzw. als Unternehmen (Gewerbetreibender) ist verpflichtet, wenn er einen oder mehrere Steuerer beschäftigt, die in die jeweilige Aufstiegserlaubnis aufgenommen worden sind, dem jeweiligen Steuerer die Erlaubnis (mitsamt Nebenbestimmungen und Anlagen) gegen Unterschrift bekannt zu geben. Außerdem ist der Steuerer darauf hinzuweisen, dass er neben dem Antragsteller und seinem vertretungsberechtigten Organ auch persönlich für die Einhaltung der Auflagen und Beschränkungen der Erlaubnis verantwortlich ist und ggf. auch straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlich belangt werden kann, sofern er den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Der Datenschutz

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 LuftVO ist bei der Erteilung der Allgemeinerlaubnis und Einzelerlaubnis gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 letzter Satz LuftVO durch die Luftfahrtbehörde immer zu prüfen, ob datenschutzrechtliche Vorgaben beachtet werden. Der Antragsteller (alle vertretungsberechtigte Personen) sowie alle beantragten Steuerer sind vor Erteilung der jeweiligen Erlaubnis dazu verpflichtet, der Erlaubnisbehörde eine Erklärung vorzulegen, dass der Antragsteller sowie die Steuerer durch die beantragte Nutzung des Luftraumes datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht verletzen und die beantragte Nutzung nicht der gezielten Beobachtung und/oder Aufzeichnung von Personen dient, es sei denn, dass eine schriftliche Einwilligung der betreffenden Personen hierzu vorliegt (dies erfolgt durch Unterschrift im jeweiligen Antrag). Insofern dürfen z.B. Personen gefilmt werden, die vorab über das Projekt informiert wurden und mit der Aufzeichnung einverstanden sind.

Zeitpunkt der Antragstellung und Bearbeitungszeit

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Aufstieg eines unbemannten Luftfahrtsystems für den Einzelfall bzw. allgemein soll der Luftfahrtbehörde frühzeitig zugehen. Für die Erteilung einer Erlaubnis zum Aufstieg eines unbemannten Luftfahrtsystems für den Einzelfall bzw. allgemein beträgt die Bearbeitungszeit nach Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen im Minimum 10 Tage.

Gebühren

Die Gebühr für die Erteilung einer Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen richtet sich nach den §§ 1 und 2 LuftKostV i.V.m. Abschnitt VI Nr. 16 a) des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV.

Für die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb eines unbemannten Luftfahrtsystems oder Flugmodells nach § 21a Absatz 1 LuftVO wird in der Regel eine Gebühr von 30 bis 100 EUR pro Erlaubnistatbestand berechnet.

Für die Erteilung einer Ausnahmeerlaubnis nach § 21b Absatz 1 LuftVO wird eine in der Regel eine Gebühr von 50 bis 120 EUR pro Ausnahmetatbestand berechnet.

Die Höhe der Gebühren variiert immer nach Umfang des Antrages und dessen Verwaltungsaufwand, eine verbindliche Aussage über die Höhe der Gebühren ist daher nicht möglich.

Bitte beachten:

Kosten fallen nicht nur an, wenn über den jeweiligen Antrag entschieden wird (sei es positiv oder negativ). Kosten werden auch erhoben, wenn der Antrag zurückgenommen oder der Antrag aus anderen Gründen als der Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt wird. Die zu erhebende Gebühr ermäßigt sich in diesen Fällen gemäß Abschnitt VII Nr. 34 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV und kann bis zu 8/10 der für die Amtshandlung vorgesehenen Gebühr betragen